

Geschäftsordnung
Sozialverband VdK Nord e.V.
(zu § 11 Ziff. 2 Satzung Landesverband)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Organisationsform und Name

- (1) Der Sozialverband VdK Nord e. V. ist nach der Rechtsform ein eingetragener Verein und als Landesverband damit für die nachfolgenden ihm satzungsgemäß angehörenden Verbandsstufen und die Anstellung von Mitarbeiterinnen allein verantwortlich.
- (2) Die Verbandsstufen führen den Namen des Landesverbandes "Sozialverband VdK Nord e.V." mit dem Zusatz "Ortsverband/Bezirksverband...".

2. Mitgliedschaft

Mit Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Nord e.V. beantragt, sie beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Die Mitglieder werden den Ortsverbänden zugeordnet, in denen sie ihren Wohnsitz oder Arbeitsort haben. Über eine davon örtlich abweichende Zuordnung entscheidet der zuständige Bezirksverbandsvorstand auf Antrag. Über die Zuordnung von Mitgliedern mit Wohnsitz im Ausland entscheidet der Landesverbandsvorstand. Juristische Personen werden als Mitglied beim Landesverband geführt.

2a. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um die Belange ihrer Verbandsstufe besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des jeweiligen Verbandsstufenvorstandes die "Ehrenmitgliedschaft" erhalten, sofern der Landesverbandsvorstand dem zustimmt. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, die nachvollziehbar belegt, inwieweit sich das Mitglied um die Belange der Verbandsstufe verdient gemacht hat. Kriterien sind dabei beispielhaft:
 - ein herausragendes, dauerhaftes Engagement,
 - die Prägung der Arbeit einer Verbandsstufe über einen längeren Zeitraum,
 - die nachhaltige Erreichung von Verbandszielen,
 - eine Steigerung des Bekanntheitsgrades des Verbandes im gesamten Bereich der Verbandsstufe, durch besondere Maßnahmen, die eng mit der Person des Mitglieds verbunden werden
 - und ähnliches,wobei ein Kriterium bereits ausreichen kann, die Erfüllung mehrerer Kriterien aber wünschenswert wäre.
- (2) Den Mitgliedsbeitrag eines Ehrenmitglieds übernimmt die Verbandsstufe, bei der die Ehrenmitgliedschaft geführt wird.

2b. Ehrenmitglied eines Vorstandes

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die das Ehrenamt in allen Bereichen aufgeben und sich in der Vergangenheit um die Belange der jeweiligen Verbandsstufe verdient gemacht haben, können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied im Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe gewählt werden. Derartig gewählte Ehrenmitglieder haben Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen ihrer Verbandsstufe, können dort mit beratender Stimme teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

3. Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Das Mitglied stimmt dem bargeldlosen Beitragseinzugsverfahren des Landesverbandes zu. Wird kein Lastschriftmandat erteilt oder ein erteiltes widerrufen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des laufenden Jahres bzw. beginnt gar nicht erst.
- (2) Die Beitragsanteile werden vom Landesverband gemäß des festgelegten Verteilungsschlüssels auf die Verbandsstufen verteilt. Maßgebend hierfür ist die jeweilige Beitragsabrechnung des Landesverbandes.
- (3) Die Orts- und Bezirksverbände führen restliche Beitragsanteile bis spätestens Ende Februar des Folgejahres nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel an den Landesverband ab. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können durch den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand ihres Amtes enthoben, ausgeschlossen und persönlich haftbar gemacht werden.
- (4) Der Vorstand der zuständigen Verbandsstufe kann auf Antrag eines Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag zu Lasten der Verbandsstufe ganz oder teilweise stunden oder erlassen. In diesen Fällen hat die Verbandsstufe die vollen Beitragsanteile an den Landesverband abzuführen.
- (5) Die Beitragszahlung für Ehrenmitglieder übernimmt die jeweilige Verbandsstufe, bei der die Ehrenmitgliedschaft geführt ist (s. 2a).
- (6) Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Regelungen dieser Geschäftsordnung sowie der Kassenordnung des Sozialverbandes VdK Nord e.V. eingesetzt werden. Spenden, auch an andere wohltätige Organisationen und Vereine, aus Mitgliedsbeiträgen sind nicht zulässig.

4. Wahlverfahren und Beschlüsse

- (1) Die Versammlung bestimmt die Form der Wahl.
- (2) Auf Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Abstimmungszettel sind nach dem Auszählen in einem verschlossenen Umschlag zusammen mit dem Protokoll aufzubewahren.
- (3) Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und dürfen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt werden.
- (4) Von dem Wahlrecht können nur anwesende Stimmberechtigte Gebrauch machen. Dies gilt entsprechend für Video- und Telefonkonferenzen. Die Abgabe einer Stimme durch Briefwahl oder durch eine Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

- (5) Abwesende Kandidatinnen können nur dann gewählt werden, wenn der Versammlung eine Einverständniserklärung darüber vorliegt, dass sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Die Einverständniserklärung muss schriftlich vorliegen.
- (6) Wahlberechtigt sind ausschließlich alle ordentlichen Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.
- (7) Bei Vorstandswahlen sind die anwesenden Mitglieder des bisherigen Vorstandes wie alle anderen stimmberechtigt.
- (8) Die Wahlen werden von einer von der Versammlung zu wählenden Wahlleiterin durchgeführt, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei geheimer Wahl wird die Wahlleiterin durch mindestens zwei Wahlhelferinnen, die von der Versammlung zu bestätigen sind, unterstützt. Bei Nachwahlen, Ausschuss- und Delegiertenwahlen ist die jeweilige Vorsitzende Wahlleiterin, davon abweichend kann auch eine andere Wahlleiterin gewählt werden.
- (9) Nach der Abstimmung richtet die Wahlleiterin an die gewählten Kandidatinnen die Frage, ob sie das Amt annehmen. Die Wahlleiterin verkündet das Ergebnis jedes Wahlganges einzeln, bei Gesamtvorstandswahlen nach Beendigung der Wahl nochmals das gesamte Wahlergebnis.
- (10) Wahlergebnisse der Ortsverbandsvorstandswahlen sind dem Bezirksverband sowie dem Landesverband bekanntzugeben. Die Wahlergebnisse der Bezirksvorstandswahlen sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen. Die Ergebnisse der Neuwahlen des Landesverbandstages sind im Verbandsorgan bekanntzugeben.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (12) Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z.B. per Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gremiums bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied des Gremiums dem Verfahren widerspricht.

5. Übergabe von Unterlagen der Verbandsstufe

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern sind die im Besitz befindlichen Unterlagen der Verbandsstufen vollständig an die Verbandsstufe, vertreten durch die Stellvertreterin bzw. das neugewählte Vorstandsmitglied, wahlweise der amtierenden Vorsitzenden, zu übergeben. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu fertigen, das von der übergebenden Person und dem Empfänger zu unterzeichnen ist. Das Übergabeprotokoll ist zu den Akten der Verbandsstufe zu nehmen. Die übergebende Person erhält eine Durchschrift des Protokolls.

6. Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Finanzmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen haben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ihrer Verbandsstufe Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Unabhängig davon können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Verbandsstufe gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese umfasst sowohl die Möglichkeit der Zahlung eines angemessenen Entgelts, dessen Rahmen durch gesonderten Beschluss des Landesverbandsvorstandes festgelegt wird, als auch den Ersatz von Auslagen.
- (3) In der Regel steht den Ortsverbandsvorsitzenden (aus Ortsverbandsmitteln) sowie den Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes (aus Bezirksverbandsmitteln), die nicht Ortsverbandsvorsitzende sind, neben dem Ersatz der Aufwendungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € zu.
- (4) Den Bezirksverbandsvorsitzenden, die von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind, sowie den übrigen Landesverbandsvorstandsmitgliedern, die nicht Mitglied des Geschäftsführenden Landesverbandsvorstands sind, steht neben dem Ersatz der Aufwendungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zu. Die Zahlungen für erstere gehen zu Lasten der jeweiligen Bezirksverbände, für letztere zu Lasten des Landesverbandes.
- (5) Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes, mit Ausnahme der Landesverbandsvorsitzenden, steht neben dem Ersatz der Aufwendungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € zu.
- (6) Die Landesverbandsvorsitzende erhält ein jährliches Entgelt in Höhe von 6.000,00 €, das sie selbst zu versteuern und ggf. selbst gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu behandeln hat.
- (7) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer höheren Verbandsstufe schließt den Erhalt einer Aufwandsentschädigung aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer unteren Verbandsstufe aus.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird erstmalig in dem zweiten Jahr der durchgehenden Amtsausübung zum Jahresende fällig und nur dann, wenn das Amt in diesem Zeitpunkt immer noch ausgeübt wird und die jeweilige Verbandsstufe über ausreichend finanzielle Mittel zum Jahresende verfügt, alle - die jeweilige Verbandsstufe betreffenden - noch fälligen Zahlungen zu tätigen. Ist dies nicht der Fall, fallen alle Zahlungen dieser Verbandsstufe an Vorstandsmitglieder aus, eine reduzierte Zahlung erfolgt nicht.
- (9) Unabhängig davon kann jede der vorgenannten Empfangsberechtigten, wie auch beim Ersatz von Aufwendungen, auf die ihr zustehende Aufwandsentschädigung verzichten, indem sie sie nicht beantragt. Die Aufwandsentschädigung ist bis spätestens zum 01.11. des Jahres beim Landesverband über die Landesverbandsgeschäftsstelle zu beantragen, die Auszahlung erfolgt dann zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres noch im Dezember, nachdem die Landesverbandsgeschäftsführerin die Zahlung der jeweiligen Verbandsstufe schriftlich oder per E-Mail genehmigt hat und wenn kein Veto der nächsthöheren Verbandsstufe bis zum 06.12. des Jahres eingegangen ist.
- (10) Wird auf eine Auszahlung verzichtet, indem kein Antrag gestellt wird, kann auf Wunsch eine Spendenquittung in Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung erteilt werden. Dies ist bis zum 15.01. des Folgejahres der Landesverbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

- (11) Über alle hier nicht geregelten Aufwandsentschädigungen entscheidet der Landesverbandsvorstand auf Antrag der jeweiligen Verbandsstufe, der bis spätestens zum 01.11. des Jahres gestellt sein muss.

7. Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes

- (1) Der Ortsverband ist die organisatorische Einheit, der die Mitglieder zugeordnet werden. Ihm obliegt insbesondere die Betreuung der Mitglieder. Daneben besteht die Möglichkeit und Aufgabe, sich kommunaler und sozialpolitischer Themen anzunehmen und die Standpunkte, Forderungen und Kampagnen des VdK in der Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft zu vertreten und zu fördern. Der Ortsverbandsvorstand soll sich hierzu auch der Hilfe der Mitglieder aus dem Ortsverband bedienen und diese im Rahmen von Projekt- und Arbeitsgruppen mit einbeziehen.
- (2) Jeder Ortsverband verfügt über eigene finanzielle Mittel, die nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Dabei sollen mindestens zwei jährliche mitgliederorientierte und zwei öffentlichkeitsorientierte Veranstaltungen stattfinden. Dieses wird im Rahmen der Jahresplanung des Bezirksverbandes jeweils spätestens zu Ende September des Vorjahres festgelegt.

8. Ortsverbandsvorsitzende

- (1) Die Ortsverbandsvorsitzende ist Repräsentantin des Ortsverbandes auf örtlicher Ebene. Sie ist Verantwortliche in allen Ortsverbandsangelegenheiten, auch gegenüber Behörden, Institutionen, Bezirks- und Landesverband. Sie ist die erste Ansprechpartnerin für die Mitglieder aus ihrem Ortsverbandsbereich. Sie ist zugleich Mitglied im Bezirksverbandsvorstand und damit das Bindeglied ihres Ortsverbandes durch alle Verbandsstufen.
- (2) Die Ortsverbandsvorsitzende leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie ist berechtigt, in alle Unterlagen, die den Ortsverband betreffen, Einsicht zu nehmen.
- (3) Ihr steht eine Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 6 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung zu. Sind alle in Ziffer 7 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen vier Veranstaltungen abgehalten, erhält sie für jede weitere Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € aus Mitteln des Ortsverbandes, die unmittelbar nach der erfolgten Veranstaltung fällig wird und die die in Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung geregelte Aufwandsentschädigung nicht berührt. Mehr als 200,00 € kann jedoch nicht durch die Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen erzielt werden. Zu diesen vorgenannten zusätzlichen Veranstaltungen zählen keine Vorstandstreffen.

9. Stellvertretende Ortsverbandsvorsitzende

Die stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden nehmen im Verhinderungsfall der Vorsitzenden deren Aufgaben wahr. Daneben können ihnen auch gesonderte Aufgabenbereiche zugewiesen werden, wie z.B.:

a.) Ortsverbandsschatzmeisterin

Die Ortsverbandsschatzmeisterin führt die Kassengeschäfte des Ortsverbandes. Sie ist verantwortlich für die Führung des Kassenbuches, die Einhaltung der Finanzvorschriften, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit des Gesamtverbandes, die Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung beim Landesverband und die Abgabe des Kassenberichtes bei Mitgliederversammlungen.

b.) Ortsverbandsschriftführerin

Die Ortsverbandsschriftführerin führt Protokolle und Anwesenheitslisten über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen im Ortsverband und verliest bei Mitgliederversammlungen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. Sie achtet auf die Einhaltung von Vorschriften der Gemeinnützigkeit und die Einhaltung der Verbandszwecke.

c.) Ortsverbandsfrauenvertreterin

Die Ortsverbandsfrauenvertreterin achtet darauf, dass die Interessen der Frauen und Hinterbliebenen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen im Ortsverband berücksichtigt werden. Sie ist Ansprechpartnerin für Frauen und Hinterbliebene im Ortsverband.

d.) Vertreterin der jüngeren Mitglieder im Ortsverband

Die Vertreterin der jüngeren Mitglieder achtet darauf, dass die Interessen der „jüngeren Mitglieder“ in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen im Ortsverband berücksichtigt werden. Sie ist Ansprechpartnerin für „jüngere Mitglieder“ des Ortsverbandes. Die Vertreterin der jüngeren Mitglieder sollte bei ihrer Wahl möglichst nicht älter als 40 Jahre sein.

e.) Beauftragte für Kommunal- und Sozialpolitik im Ortsverband

Die Beauftragte für Kommunal- und Sozialpolitik achtet darauf, dass die Interessen des Ortsverbandes in sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Ihr obliegt dabei die Aufgabe, möglichst engen Kontakt mit den politischen Gremien, Ämtern und Institutionen vor Ort zu halten und sich regelmäßig eng mit dem Bezirks- und Landesverband abzustimmen.

f.) Beauftragte Stellvertreterin für besondere Aufgaben im Ortsverband

Weiter können besondere Aufgaben vom Ortsverbandsvorstand auf die Stellvertreterinnen übertragen werden. Die genaue Aufgabenstellung obliegt dabei dem Ortsverbandsvorstand, der die Aufgabenstellung/-bezeichnung gegenüber dem Bezirks- und Landesverband mitteilt.

g.) Beauftragte für besondere Aufgaben im Ortsverband

Darüber hinaus können besondere Aufgaben vom Ortsverbandsvorstand an Mitglieder des Ortsverbandes übertragen werden, ohne dass diese Mitglied im Vorstand des Ortsverbandes werden. Die genaue Aufgabenstellung obliegt dabei dem Ortsverbandsvorstand. Die Beauftragung ist nicht an die Amtszeit des

Ortsverbandsvorstandes gebunden, geht aber nicht über dessen Wahlperiode hinaus. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

10. Vorstandssitzung im Ortsverband

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt. Die Ortsverbandsvorsitzende lädt mindestens 8 Tage (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs) vor einer Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu der Vorstandssitzung ein.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Vorstandssitzung ist von der Vorsitzenden auf Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Bezirks- oder Landesverbandes einzuberufen.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Ortsverbandsschriftführerin und von der Ortsverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Ortsverbandsunterlagen aufzubewahren ist. Ein Exemplar des Protokolls ist jeweils dem Bezirksverband und dem Landesverband zur Verfügung zu stellen (elektronische Übermittlung ist ausreichend). Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben, auf Wunsch ist es den Vorstandsmitgliedern auch in Kopie auszuhändigen.

11. Aufgaben des Bezirksverbandsvorstandes

Der Bezirksverbandsvorstand ist verantwortlich für

- die satzungsgemäße Durchführung von Bezirksverbandstagen, -konferenzen und Mitgliederversammlungen seiner Ortsverbände, soweit diese dazu nicht in der Lage sind,
- die ordnungsgemäße Kassenführung gemäß Kassenordnung des Landesverbandes,
- die Unterstützung und Koordination seiner Ortsverbände bei deren satzungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen,
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Ortsverbände,
- die Koordination und Zusammenarbeit mit den anderen Bezirksverbänden,
- die Durchführung ortsverbandsübergreifender Veranstaltungen und Schulungen in ihrem Bezirk,
- die Überwachung der satzungsgemäßen Durchführung von Mitgliederversammlungen der untergeordneten Verbandsstufen,
- die Verwaltung und Verteilung von Werbematerialien in die Verbandsstufen und
- die Weiterleitung von Informationsmaterialien.

Der Bezirksverbandsvorstand vertritt die gemeinsamen Interessen seiner untergeordneten Verbandsstufen. Er unterrichtet den Landesverband über alle Angelegenheiten, soweit die Interessen des Landesverbandes berührt sind.

12. Bezirksverbandsvorsitzende

Die Bezirksverbandsvorsitzende ist die Repräsentantin des Verbandes auf Bezirksverbandsebene. Sie ist verantwortliche Ansprechpartnerin für eigene Bezirksverbandsveranstaltungen sowie in allen Bezirksverbandsangelegenheiten für

Behörden, die Ortverbandsvorsitzenden und den Landesverband. Die Bezirksverbandsvorsitzende leitet Bezirksverbandstage, Bezirksverbandskonferenzen, Mitgliederversammlungen und Bezirksverbandsvorstandssitzungen. Sie ist berechtigt, in alle Unterlagen, die den Bezirksverband betreffen, Einsicht zu nehmen.

13. Stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende

Die stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende nimmt im Verhinderungsfall der Vorsitzenden deren Aufgaben wahr. Sie teilt sich mit der Bezirksverbandsvorsitzenden die Betreuung der Ortsverbände und deren übrige Aufgaben. Darüber hinaus können ihr weitere Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung zugeteilt werden.

14. Bezirksverbandsschatzmeisterin

Die Bezirksverbandsschatzmeisterin führt die Kassengeschäfte des Bezirksverbandes, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit des Gesamtverbandes. Sie ist verantwortlich für die Führung des Kassenbuches und die Abgabe des Kassenberichtes bei Bezirksverbandstagen. Sie hat eng mit der Landesverbandsgeschäftsstelle zusammenzuarbeiten und deren finanztechnischen Vorgaben umzusetzen.

Sie verwaltet die Budgets der Ortsverbände, die dazu nicht in der Lage sind, ist erste Ansprechpartnerin der Ortsverbände zu Fragen der Kassenführung und stimmt sich eng mit der Finanzbuchhaltung in der Landesverbandsgeschäftsstelle ab.

15. Bezirksverbandsschriftführerin

Die Bezirksverbandsschriftführerin führt Protokolle über Bezirksverbandstage und -konferenzen, Mitgliederversammlungen, Bezirksverbandsvorstandssitzungen sowie Anwesenheitslisten. Sie achtet auf die Einhaltung der Satzung und Gemeinnützigkeitsvorschriften und kümmert sich um das Formularwesen bzgl. der Formulare und Musterschreiben, die ihren Bezirk und die dazu gehörigen Ortsverbände betreffen. Darüber hinaus können ihr weitere Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung zugeteilt werden.

16. Bezirksverbandsfrauenvertreterin

Die Bezirksverbandsfrauenvertreterin achtet darauf, dass die Interessen der Frauen und Hinterbliebenen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen auf Bezirksverbandsebene berücksichtigt werden. In dieser Funktion ist sie Ansprechpartnerin für den Landesverband und arbeitet eng mit der Frauenvertreterin des Landesverbandes zusammen. Sie ist Ansprechpartnerin in sozialpolitischen Fragen und bemüht, diese in der öffentlichen Diskussion zu halten. Sie unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Frauenvertreterinnen der Ortsverbände. Darüber hinaus können ihr weitere Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung zugeteilt werden.

17. Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben im Bezirksverband

(1) Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Vertreterin der jüngeren Mitglieder im Bezirksverband sein. Sie achtet darauf, dass die Interessen der „jüngeren

Mitglieder“ in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Sie unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Vertreter der jüngeren Mitglieder der Ortsverbände. Die Vertreterin der jüngeren Mitglieder im Bezirksverband sollte bei ihrer Wahl möglichst nicht älter als 40 Jahre sein.

- (2) Ein weiteres Mitglied des Vorstandes soll zugleich Beauftragte für Kommunal- und Sozialpolitik sein. Sie achtet darauf, dass die Interessen der Ortsverbände ihres Bezirks in sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Ihr obliegt dabei die Aufgabe, möglichst engen Kontakt mit den politischen Gremien, Ämtern und Institutionen vor Ort zu halten, eng mit den Beauftragten der Ortsverbände zusammenzuarbeiten und sich regelmäßig eng mit dem Landesverband abzustimmen.
- (3) Zusätzlich kann der Bezirksverbandsvorstand weitere seiner Vorstandsmitglieder mit zusätzlichen besonderen Aufgaben betreiben.

18. Vorstandssitzungen im Bezirksverband

- (1) Bezirksvorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt. Die Bezirksverbandsvorsitzende lädt alle Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes mindestens 8 Tage (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs) vor der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu der Vorstandssitzung ein.
- (2) Der Bezirksverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Vorstandssitzung ist von der Vorsitzenden auf Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Landesverbandes einzuberufen.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Bezirksverbandsschriftführerin und von der Bezirksverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen, bei den Bezirksverbandsunterlagen aufzubewahren und dem Landesverband zur Kenntnis zu geben ist (elektronische Übermittlung ist ausreichend). Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben, auf Wunsch ist es den Vorstandsmitgliedern auch in Kopie auszuhändigen.

19. Bezirksverbandskassenprüferinnen

- (1) Die Bezirksverbandskassenprüferinnen, die nicht Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes sein dürfen, haben die Pflicht, im Rahmen der Kassenordnung des Landesverbandes gemeinsam die Ortsverbandskassen ihres Bezirksverbandes zu überprüfen und das Recht, dazu Einsicht in alle Kassen- und Buchungsbelege zu nehmen.
- (2) Die Kassenprüfer geben bei Mitgliederversammlungen einen Kassenprüfungsbericht ab und schlagen der Mitgliederversammlung bei korrekter Führung der Ortsverbandskasse die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes vor.

20. Bezirksverbandstage und Bezirksverbandskonferenzen

- (1) Die Bezirksverbandstage finden im Jahr vor dem Landesverbandstag statt, auf ihnen werden der Bezirksverbandsvorstand gem. § 10 Abs. 2a bis 2e der Satzung gewählt, unaufschiebbare Beschlüsse gefasst und notwendige Nachwahlen

vorgenommen. Für den Landesverbandstag sollen die Delegierten und mindestens 3 Ersatzdelegierte gewählt werden.

- (2) Zwischen den turnusmäßigen Bezirksverbandstagen sollen jährlich Bezirksverbandskonferenzen durchgeführt werden. Diese dienen der Koordination der Verbandsarbeit, notwendiger Nachwahlen sowie der organisatorischen Schulung und der sozialrechtlichen und sozialpolitischen Information.

21. Sozialrechtsreferentin/Bezirksgeschäftsführerin

- (1) Der vom Landesverband angestellten Sozialrechtsreferentin/Bezirksgeschäftsführerin obliegt die arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeiten, insbesondere die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung der Mitglieder des ihr zugewiesenen Betreuungsgebietes. Anderen Personen ist die Rechtsberatung und Rechtsvertretung der Mitglieder nur gestattet, soweit ihnen hierzu vom Landesverband bzw. der Landesverbandsgeschäftsführerin ausdrücklich schriftlich die Genehmigung erteilt ist.
- (2) Sie hat ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Bezirksverbandsvorstands, zu denen sie einzuladen ist. Gegenüber den Mitarbeitern in den Geschäftsstellen ihres Betreuungsgebietes ist sie weisungsbefugt, wobei sich die Weisungsbefugnis der Bezirksgeschäftsführerin auch auf die Sozialrechtsreferentinnen ihres Bezirkes erstreckt.

22. Landesverbandsvorstand

- (1) Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag gem. § 13 Ziff. 6 der Satzung gewählt. Er besteht aus den in § 11 Ziff. 1 der Satzung genannten Mitgliedern.
- (2) Der Landesverbandsvorstand vertritt die Interessen des vom VdK zu vertretenden Personenkreises gegenüber dem VdK Deutschland, der Gesellschaft, Verwaltung und Politik.
- (3) Der Landesverbandsvorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er beschließt über die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben und ist insbesondere verantwortlich für die Entscheidungen von Fragen grundsätzlicher Bedeutung sowie der in § 11 Ziff. 2 der Satzung aufgeführten Aufgaben.
- (4) Er tritt nach Bedarf, mindestens aber zu vier Sitzungen im Kalenderjahr zusammen.
- (5) Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung es selbst betrifft. Über die Frage der Befangenheit eines Mitgliedes des Landesverbandsvorstandes entscheidet die Landesverbandsvorsitzende endgültig, über die Frage der Befangenheit der Landesverbandsvorsitzenden der Landesverbandsvorstand. Daher ist der Landesverbandsvorstand insgesamt nicht stimmberechtigt, wenn es um die Entlastung des Gesamtvorstandes geht; diese Regelung gilt entsprechend in den unteren Verbandstufen.
- (7) Daneben hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften beachtet werden, die die Finanzgesetzgebung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit fordert. In diesem

Sinne ist er befugt, Satzungsänderungen zur Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit ohne Anhörung des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz vorzunehmen. Er hat die beiden Gremien nachfolgend davon zu unterrichten.

23. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der Landesverbandsvorsitzenden,
 - ihrer Stellvertreterin,
 - der Schatzmeisterin und
 - der Frauenvertreterin.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht von solcher Bedeutung sind, dass sich der Landesverbandsvorstand damit befassen müsste. Er tritt hierzu nach Bedarf zusammen.
- (3) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist es insbesondere
 - Haushaltsplan und Jahresabschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung durch den Landesverbandsvorstand vorzubereiten,
 - Sitzungen des Landesverbandsvorstandes, der Landesverbandskonferenz und des Landesverbandstages vorzubereiten,
 - innerorganisatorische Probleme zu behandeln,
 - über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und
 - über personelle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit diese nicht Leitenden Angestellten übertragen sind.
- (4) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, die keinen Aufschub dulden, entscheidet er und holt unverzüglich die Genehmigung des Landesverbandsvorstandes ein.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand hat den Landesverbandsvorstand über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

24. Landesverbandsvorsitzende

- (1) Die Landesverbandsvorsitzende ist die Repräsentantin des Landesverbandes.
- (2) Alle wichtigen Verhandlungen mit Ministerien, Behörden usw. führen die Landesverbandsvorsitzende und die Landesverbandsgeschäftsführerin nach Möglichkeit gemeinsam. Die Landesverbandsvorsitzende kann der Landesverbandsgeschäftsführerin sowie andere Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemeinsam mit der Landesverbandsgeschäftsführerin zur Wahrnehmung dieser Verhandlungen beauftragen.
- (3) Die Landesverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet sie im Benehmen mit ihrer Stellvertreterin, sofern eine Entscheidung des Landesverbandsvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes nicht möglich ist. Derartig getroffene Entscheidungen bedürfen in der nachfolgenden

Sitzung der Bestätigung durch den Landesverbandsvorstand bzw. den Geschäftsführenden Vorstand.

- (5) Die Landesverbandsvorsitzende übt zusammen mit der Landesverbandsschatzmeisterin und der Landesverbandsgeschäftsführerin die Kontrolle über das Vermögen des Landesverbandes aus. Sie ist im Rahmen des Haushaltsplanes anweisungsbefugt.
- (6) Die Landesverbandsvorsitzende entscheidet über die Entsendung von Vertreterinnen des Landesverbandes zu Veranstaltungen, Tagungen, Besprechungen usw., sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

25. Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende

Im Falle der Verhinderung der Landesverbandsvorsitzenden und bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen wird die Landesverbandsvorsitzende durch die stellvertretende Landesverbandsvorsitzende vertreten. Darüber hinaus können ihr weitere Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung zugeteilt werden.

26. Landesverbandsschatzmeisterin

- (1) Die Landesverbandsschatzmeisterin ist zusammen mit der Landesverbandsvorsitzenden und der Landesverbandsgeschäftsführerin für die ordnungsgemäße Abwicklung der gesamten Geld- und Kassengeschäfte des Landesverbandes verantwortlich, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit des Gesamtverbandes.
- (2) Der Landesverbandsschatzmeisterin obliegen die Finanzplanung nach organisatorischen Erfordernissen sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes und dessen Überwachung.
- (3) Sie ist im Rahmen des Haushaltsplanes anweisungsbefugt.

27. Landesverbandsfrauenvertreterin

Die Landesverbandsfrauenvertreterin achtet darauf, dass die Interessen der Frauen und der Hinterbliebenen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Sie vertritt den Landesverband bei Frauenkonferenzen des Bundesverbandes. Sie unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Frauenvertreterinnen der Orts- und Bezirksverbände. Im Streitfall ist sie diesen gegenüber weisungsbefugt.

28. Beisitzerinnen im Landesverbandsvorstand

Den Beisitzerinnen können gesonderte Aufgabenbereiche zugewiesen werden, wie z.B.:

a.) Landesverbandsschriftführerin

Die Landesverbandsschriftführerin führt Protokolle und Anwesenheitslisten über Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie achtet auf die Einhaltung von Vorschriften der Gemeinnützigkeit und die Einhaltung der Verbandszwecke. Sie kümmert sich um das Formularwesen des Gesamtverbandes, Musterschreiben und das einheitliche Auftreten in Schrift und Bild. Sie ist Ansprechpartnerin im

Landesverband für die Schriftführerinnen der Orts- und Bezirksverbände. Im Streitfall ist sie diesen gegenüber weisungsbefugt.

b.) Vertreterin der jüngeren Mitglieder im Landesverband

Die Vertreterin der jüngeren Mitglieder achtet darauf, dass die Interessen der „jüngeren Mitglieder“ in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Sie ist Ansprechpartnerin für „jüngere Mitglieder“ der Orts- und Bezirksverbände. Die Vertreterin der jüngeren Mitglieder sollte bei ihrer Wahl möglichst nicht älter als 40 Jahre sein.

c.) Beauftragte für Kommunal- und Sozialpolitik

Die Beauftragte für Kommunal- und Sozialpolitik achtet darauf, dass die Interessen des Landesverbandes in sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Ihr obliegt dabei die Aufgabe, möglichst engen Kontakt mit den politischen Gremien, Ämtern und Institutionen vor Ort zu halten und sich regelmäßig eng mit Vorsitzenden und Beauftragten für Kommunal- und Sozialpolitik in den unteren Verbandsstufen abzustimmen und diese zu unterstützen. Im Streitfall ist sie diesen gegenüber weisungsbefugt.

d.) Beauftragte Beisitzerinnen für besondere Aufgaben

Weiter können besondere Aufgaben vom Landesverbandsvorstand auf die Stellvertreterinnen übertragen werden. Hier sind vielfältige Aufgabenstellungen denkbar, die über Mitgliederbetreuung, Schulung und Fortbildung, Sponsoring, Veranstaltungsmanagement bis zu vollkommen neuartigen Themenbereichen reichen können. Dabei bleibt es auch unbenommen, mehrere Aufgabenfelder zu übernehmen, den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand in die gesonderte Aufgabenverteilung einzubeziehen und sich Unterstützung aus dem Kreise der Mitglieder zu suchen, ohne dass diese Helferinnen ein Amt in den Verbandsstufen bekleiden müssen.

29. Landesverbandskassenprüferinnen / Revisorinnen

- (1) Die Landesverbandskassenprüferinnen, die weder Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, noch des Bezirksverbandsvorstandes sein dürfen, haben die Pflicht, im Rahmen der Kassenordnung des Landesverbandes gemeinsam die Bezirks- und Landesverbandskassen zu überprüfen und das Recht, dazu Einsicht in alle Kassen- und Buchungsbelege zu nehmen. Hierzu zählt auch das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen und Einsicht in die Ortsverbandskassen zu erhalten.
- (2) Die Revisorinnen geben bei Bezirksverbandstagen und -konferenzen, sowie beim Landesverbandstag und den Landesverbandskonferenzen einen Kassenprüfungsbericht ab und schlagen dem entsprechenden Gremium bei korrekter Führung der Kassen die Entlastung des jeweiligen Vorstandes vor.

30. Revision

- (1) Die Revision in allen Verbandsstufen hat rechtzeitig vor den jeweils anstehenden Mitgliederversammlungen, Bezirks- und Landesverbandskonferenzen und –tagen stattzufinden.
- (2) Hierzu wird jährlich, möglichst zu Jahresbeginn, von den Landesverbandsrevisorinnen, gemeinsam mit der Landesverbandsgeschäftsstelle,

ein Revisionsplan aufgestellt, der die Zeiträume für die anstehenden Revisionen festlegt. Dieser wird dann, nach zuvor erfolgter Abstimmung mit den Bezirksverbandsrevisorinnen, in den Verbandsstufen bekannt gemacht.

- (3) Die Revision sollte in der Landesverbandsgeschäftsstelle, der vorab sämtliche Kassenbelege im Original zuzusenden sind, vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen, nach Abstimmung mit der Landesverbandsgeschäftsstelle, kann dies aber auch vor Ort in den jeweiligen Verbandsstufen stattfinden.

31. Delegierte

- (1) Die Delegierten werden von ihrer Verbandsstufe als deren Vertreterinnen gewählt und haben auf den Bezirks- und Landesveranstaltungen die Interessen ihrer Verbandsstufe wahrzunehmen. Dabei sind sie keinem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und haben einzig und allein die Interessen der Mitglieder ihrer Verbandsstufe unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Gesamtverbandes zu vertreten.
- (2) Die Delegierten des Landesverbandes haben in gleicher Art und Weise, ohne Weisungsgebundenheit, die Interessen des Landesverbandes gegenüber dem Bundesverband zu vertreten.

32. Landesverbandsgeschäftsführerin

- (1) Die Landesverbandsgeschäftsführerin wird satzungsgemäß durch den Landesverbandsvorstand bestellt. Ihr ist die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes übertragen.
- (2) Die Landesverbandsgeschäftsführerin ist dem Landesverbandsvorstand für die gesamte Geschäftsführung sowie für die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes verantwortlich. Sie handelt nach pflichtgemäßen Ermessen, ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet und verantwortlich für die sachgemäße und termingerechte Erledigung der Dienstgeschäfte. Sie ist im Rahmen des Haushaltsplanes anweisungsbefugt.
- (3) Die Landesverbandsgeschäftsführerin ist Leiterin der Landesverbandsgeschäftsstelle und Dienstvorgesetzte aller Arbeitnehmerinnen des Landesverbandes.
- (4) Der Landesverbandsgeschäftsführerin obliegen Einstellung, Eingruppierung und Entlassung aller Arbeitnehmerinnen des Landesverbandes sowie sonstige Entscheidungen über deren personelle Angelegenheiten.

33. Vorstandssitzungen im Landesverband

- (1) Die Landesverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und Geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche - auch per E-Mail - Einladung ein und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Landesverbandsvorsitzende mit kürzerer Frist einladen - auch fernmündlich oder per E-Mail. Vorlagen und Tagesordnungsunterlagen, welche zur Entscheidung anstehende Anträge, Beratungsgegenstände u. a. begründen, sollen möglichst mit der Einladung den Mitgliedern zugehen.

- (3) Der Vortrag der Tagesordnungspunkte erfolgt durch die Landesverbandsvorsitzende oder die Landesverbandsgeschäftsführerin. Der Antrag eines Mitgliedes des Landesverbandsvorstandes wird von diesem selbst vorgetragen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in den Sitzungen Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen, die zu den Vorlagen für die Beschlussfassung gehören.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist von der Vorsitzenden auf Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Landesgeschäftsführerin und eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands einzuberufen.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Landesverbandsunterlagen aufzubewahren ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

34. Verschwiegenheit

- (1) Vorstandsmitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Amt bekannt geworden sind und die nach der Natur der Angelegenheit oder nach besonderer Anordnung der Vorsitzenden geheim zu halten sind, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Sie haben eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen, andernfalls dürfen sie das Amt nicht bekleiden.
- (2) Die gleiche Schweigepflicht haben die an der Sitzung teilnehmenden hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und sonstige hinzugezogene Personen. Die Letztgenannten sind entsprechend zu belehren.

35. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Landesverbandsvorstand.

36. In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2021 in Kraft.